

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Vom 30. September 2004 In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung Vom 15. März 2011

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Studien- und Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Studienordnung

§ 1 Studiengang

§ 2 Studienziel

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Ordnungsgemäßes Studium

§ 5 Inhalt des Studiums

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Lehrveranstaltungen

§ 8 Grundphase

§ 8a Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester

§ 8b Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester

§ 8c Abschluss der Grundphase

§ 9 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

§ 9a Leistungsnachweise der Mittelphase

§ 9b Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

§ 9c Studienplan

§ 10 Praktische Studienziele

§ 11 Erste Juristische Prüfung

§ 12 Studienberatung

§ 13 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 14 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

- § 15 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane
- § 16 Prüfer
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis
- § 19 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Bewertung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Wiederholung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Teil: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 29 Zweck der Prüfung
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Prüfer
- § 33 Bescheide
- § 34 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter

2. Abschnitt: Studienarbeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO

- § 35 Studienarbeit
- § 36 Zulassung

§ 37 Themenvergabe

§ 38 Bearbeitungszeit

§ 39 Bewertung

§ 40 Wiederholung der Studienarbeit

§ 40a Anrechnung von Studienarbeiten

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 41 Mündliche Prüfung

§ 42 Zulassung

§ 43 Durchführung

§ 44 Bewertung

§ 45 Wiederholung

§ 46 Freiversuch

4. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung, Verfahrensfragen

§ 47 Prüfungsgesamtnote

§ 48 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Verhinderung

§ 49 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

§ 50 Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten

§ 52 Übergangsregelung

1. Teil: Studienordnung

§ 1 Studiengang

¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang der Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an (§ 11). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor.
- (2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Semester einschließlich Erster Juristischer Prüfung.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich dürfen insgesamt 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 4 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 18 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichstudiums eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen aus dem Katalog des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2) zu belegen (vgl. §§ 22, 23 JAPO).
- (2) Im Laufe des Studiums hat die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu erfolgen; darüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 5 Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen vom Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO).
- (2) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Internationales Recht
Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I, Internationales Handelsrecht, Internationales Verfahrensrecht, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Rechtsvergleichung;

fakultativ: Internationales Privatrecht II, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Grundzüge der Geschichte des Europäischen Zivilrechts, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A), Konfliktmanagement in der Praxis
 2. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
Geschichte des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsverfahrensrecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Europarecht (Vertiefung);

fakultativ: Internationales Privatrecht

3. Unternehmens- und Steuerrecht

Handelsrecht mit Bilanzrecht, Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen einschließlich der Unternehmensnachfolge, (Unternehmens-)Steuerrecht, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht;

fakultativ: Konzernrecht

4. Arbeits- und Unternehmensrecht

Recht der Koalitionen, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Kapitalgesellschaftsrecht, Personengesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen;

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsverfassung), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Europäisches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft.

fakultativ: Medienrecht, Lebensmittelrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts.

6. Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht

Vertiefung und Ergänzung StGB, Insolvenzrecht, Insolvenzstrafrecht, Steuerstrafrecht, Vertiefung StPO (insb. Verteidigung), Einkommensteuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Medizinstrafrecht Allgemeiner Teil, Medizinstrafrecht Besonderer Teil;

fakultativ: Umweltstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Internationales Steuerrecht, (Unternehmens-)Steuerrecht

7. Verbraucherrecht

Verbraucherrecht II, Unlauterer Wettbewerb, Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Einführung in die Rechtsvergleichung, Europarecht (Vertiefung), Verbraucherverfahrensrecht, Verbraucherkollisionsrecht, Recht der Finanzdienstleistungen;

fakultativ: Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht),

Energierrecht, Lebensmittelrecht, Medienrecht, Recht der Gesundheit und Sozialwirtschaft, Moderne Vertragstypen, Wettbewerbsverfahrensrecht, Vertiefung und Ergänzung StGB

8. Sportrecht

Unlauterer Wettbewerb, Markenrecht, Urheberrecht, Europäisches Kartellrecht, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Vereinsrecht sowie zivilrechtliche Haftung im Sport, Sportrecht I (Grundlagen des Sportrechts), Sportrecht II (Sportsponsoring und -marketing);

fakultativ: Rechtsvergleichung, Europarecht II.

Das erstmalige Angebot im Schwerpunktbereich Sportrecht bedarf eines Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase.
- (2) ¹In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt werden. ² Der Erfolgskontrolle dienen u.a. die in § 8a Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 14 ff.).
- (3) ¹ Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. ² Der Erfolgskontrolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentliches Recht und im Strafrecht im 4.–6. Semester.
- (4) ¹ Die Schwerpunktbereiche werden in der Regel ab dem 5. Semester angeboten und dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie solche aufweisen, der Vermittlung internationaler Bezüge. ² Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Die darin angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen höchstens zu 50 % die Pflichtfächer vertiefen (vgl. § 39 Abs. 2 JAPO). ⁴ Es wird sichergestellt, dass alle zugehörigen Pflichtveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besucht werden können.
- (5) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Wie-

derholungs- und Vertiefungskurse oder Repetitorien sowie Klausurenkurse angeboten.

²Der gewählte Schwerpunktbereich kann vertieft werden.

- (6) Die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen findet ab dem 2. Semester statt und erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Fortgeschrittene, Seminaren, Wiederholungs- und Vertiefungskursen oder Repetitorien sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und Lehrveranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO vermittelt. ²Zur Anfertigung der Studienarbeit (§ 35) werden Oberseminare angeboten.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich des gewählten Schwerpunktbereichs vermitteln. ²Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 8

Grundphase

¹Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für Studienanfänger im Wintersemester nach §§ 8a und 8c.. ²Für Studienanfänger im Sommersemester richten sich die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase nach §§ 8b und 8c.

§ 8a

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar

1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen über
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse
 - e) Handels- und Gesellschaftsrecht.

 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
 - b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 - c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte).

 3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Staatsorganisationsrecht,
 - b) Grundrechte,
 - c) allgemeines Verwaltungsrecht nebst Verwaltungsprozessrecht,
 - d) besonderes Verwaltungsrecht
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sowie „Sachenrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Grundrechte“ sowie „allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für

die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.“

§ 8b

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht,
 - c) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - d) Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht,
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
 - b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte),
 - c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Grundrechte,
 - b) Staatsorganisationsrecht,
 - c) besonderes Verwaltungsrecht,
 - d) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer

Vorlesungen erstrecken.

- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Staatsorganisationsrecht“ sowie „besonderes Verwaltungsrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 8c

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,
- b) im Strafrecht mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht und
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei Leistungsnachweise und
- d) eine Hausarbeit nach § 8a Abs. 5 bzw. § 8b Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden bestanden wurden.

§ 9

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechts-

- schutz;
- b) im Strafrecht die Vertiefung;
 - c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und Europarecht;
 - d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
 - e) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden.“

§ 9a

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase werden im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene erbracht. ²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches sowie eine Abschluss Hausarbeit nach Maßgabe von § 8c Buchst. d bestanden hat. ³Vergleichbare Leistungsnachweise anderer Fakultäten werden anerkannt.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Klausur kann in dem Semester geschrieben werden, das der Bearbeitung der Hausarbeit vorausgeht oder in dem Semester, das der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgt. ³Wird in dem der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgenden Semester keine ausreichende Leistung erbracht, so kann die Klausur auch noch in dem unmittelbar darauffolgenden Semester geschrieben werden. ⁴Wird auch in diesem Semester keine ausreichende Leistung erbracht, so muss die Übung insgesamt wiederholt werden.

§ 9b

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Repetitorien im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht sowie
- die Veranstaltungen zu dem gewählten Schwerpunktbereich, soweit nicht schon in der Mittelphase besucht.

§ 9c

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend der Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.“

§ 10

Praktische Studienzeiten

Praktische Studienzeiten sind nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 11

Erste Juristische Prüfung

- (1) Die Erste Juristische Prüfung schließt den Studiengang Rechtswissenschaft ab und besteht aus den Teilprüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung setzt sich zu 70 vom Hundert aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und zu 30 vom Hundert aus der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) Die Juristische Universitätsprüfung auf Grundlage der §§ 38 bis 43 JAPO wird in §§ 29 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 12

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth berät allgemein über Studium und Studienordnung. ²Über Inhalte, Gestaltung des Fachstudiums, Studienverlauf, Prüfungen und Abschlüsse informiert die Fachstudienberatung Rechtswissenschaft. ³Die Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,

- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- bei der Beantragung einer Beurlaubung
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 13

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. ²Es wird dabei empfohlen, die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften zu besuchen.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. ³Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/in (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 14

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in den ersten vier Semestern erreicht ist. ²Ihr Bestehen berechtigt zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 15

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane

¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan verantwortlich, der, soweit nichts anderes bestimmt ist, die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft. ²Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zum Dekan bestellt, so kann der Dekan die in Satz 1 genannten Aufgaben dem Prodekan übertragen.

§ 16

Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 17

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Zur Zwischenprüfung ist ohne Antrag zugelassen, wer an der Universität Bayreuth seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war. ²Andere Studenten können zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wenn sie als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 ist spätestens drei Wochen vor der Meldung zur ersten Teilprüfung schriftlich an das Dekanat zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung;
 - eine Erklärung darüber, ob
 - a) die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.

- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
- die in Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Als zugelassen gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2, wessen Antrag nicht binnen vierzehn Tagen nach Antragstellung abgelehnt wurde. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis

- (1) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt von Amts wegen, mit Ausnahme des Grundlagenfachs nach § 20 Abs. 2. ²Für das Grundlagenfach ist eine Anmeldung erforderlich, die entweder im ersten oder zweiten Semester erfolgen kann. ³Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) ¹Im Falle der Versäumnis gelten § 9 Abs. 3 und § 10 JAPO entsprechend. ²Im Falle einer Krankheit ist die Verhinderung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Die Gründe, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, müssen schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet der Dekan.“

§ 19

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Vergleichbare Prüfungsteilleistungen im selben Studiengang werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden.
- (2) ¹Prüfungsteilleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an

der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt.

§ 20 Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich abzulegenden Zwischenprüfungsklausur, sowie einer Zwischenprüfungsklausur in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach. ²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 8a Abs. 4 bzw. § 8b Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt. ³Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts. ⁴Die Zwischenprüfungsklausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten von jeweils zweistündiger Dauer.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 21 Bewertung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte), der andere jedoch mit "mangelhaft" (1 bis 3 Punkte) oder "ungenügend" (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Auf-

gabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
- kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder
 - die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- ³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 nicht mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Zwischenprüfung wird als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 20 Abs. 2) als mindestens "ausreichend" im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S.1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung, auch nach einer zulässigen Wiederholung (§ 23), endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Wiederholung

- (1) „Wird eine Zwischenprüfungsklausur in einem Hauptfach oder im Grundlagenfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 18 Abs. 3 Satz 1), kann sie nach Maßgabe des Abs. 2 insgesamt zweimal wiederholt werden ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland werden berücksichtigt. ⁴Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

- (2) . ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss mit der im jeweiligen Hauptfach unmittelbar nachfolgend angebotenen Zwischenprüfungsklausur abgelegt werden. ²Im Grundlagenfach kann als Wiederholungsprüfung eines der im unmittelbar nachfolgenden Semester angebotenen Fächer gewählt werden. ³Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in dem unmittelbar auf das Semester der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semester die Semesterabschlussklausur der Ausgangs nicht bestandenen Pflichtvorlesung als zweite Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁴Dies gilt auch für die Zwischenprüfungsklausur im Grundlagenfach.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, den Besitz oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird seine Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich vom Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilleistung geheilt. ²Hat der Prüfling durch Täuschung erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt mög-

lich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; der Dekan kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Teil: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Zweck der Prüfung

Der Student soll im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 30 Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
 1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit, §§ 35 ff.) gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO;
 2. einer 30minütigen mündlichen Prüfung (§§ 41 ff.) gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO.
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen im Rahmen der mündlichen Prüfung nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

§ 31 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht das Prüfungsamt der Universität zuständig ist.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren bestellt werden. ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. ³Er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzun-

gen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist.⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.⁵Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 32

Prüfer

- (1) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden.
- (2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Ein Prüferwechsel ist auch kurz vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für den Ausschluss eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 33

Bescheide

¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu unterzeichnen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter

§ 27 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Studienarbeit gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO

§ 35 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit wird im Rahmen eines durch einen Prüfer geleiteten Oberseminars im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt. ²Pro Schwerpunktbereich und Semester wird jeweils mindestens ein Oberseminar angeboten.
- (2) ¹Die Teilnehmerzahl ist pro Oberseminar auf 15 Teilnehmer beschränkt. ²Überschreitet die Anzahl der Bewerbungen für ein Oberseminar die verfügbaren Seminarplätze, so erfolgt die Vergabe der Seminarplätze hälftig nach dem Kriterium der Anzahl der Fachsemester sowie hälftig nach den Leistungen der Bewerber in den drei Fortgeschrittenenübungen. ³Bei einer ungeraden Anzahl an Seminarplätzen wird der die hälftige Vergabe übersteigende Seminarplatz nach dem Kriterium der Fachsemester vergeben. ⁴Diejenigen Seminarplätze, die nach der Anzahl der Fachsemester vergeben werden, werden vorrangig den Bewerbern mit höherem Fachsemester zugewiesen. ⁵Bei gleicher Fachsemesterzahl entscheiden die Leistungen in den drei Fortgeschrittenenübungen. ⁶Als Grundlage für die Leistungen in den drei Fortgeschrittenenübungen werden jeweils die Punktzahl der Hausarbeit sowie die Punktzahl der besten Klausur gewertet. ⁷Kann einem Bewerber aus Kapazitätsgründen kein Seminarplatz zugeteilt werden, wird er im darauffolgenden Semester bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
- (3) ¹Werden in einem Schwerpunktbereich mehrere Oberseminare angeboten und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen in einem der Oberseminare die verfügbaren Seminarplätze, so wird einem nach Abs. 2 bei der Seminarplatzvergabe nicht berücksichtigten Bewerber ein Seminarplatz in einem anderen Oberseminar des gleichen Schwerpunktbereichs zugewiesen. ²Das Prüfungsamt hat auf diesen Umstand in der Zulassung zum Schwerpunktbereich hinzuweisen.
- (4) ¹Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen. ³Wenn in den Bearbeitungshinweisen keine anderslautenden Angaben über die Seitenzahl bzw. die Zeichenmenge gemacht werden, darf die Arbeit einen maximalen Zeichenumfang von 85.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten (dies entspricht ca. 30 Seiten). ⁴Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden. ⁵Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftli-

che Erklärung werden bei der Gesamtlänge nicht mitgezählt. ⁶Der Studienarbeit sind ein Literaturverzeichnis und die schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁷Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

§ 36 Zulassung

- (1) Zur Studienarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer
 - a) an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist,
 - b) mit Erfolg an der Zwischenprüfung (§ 20) teilgenommen,
 - c) die Leistungsnachweise gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Buchst. d erbracht und
 - d) an einem Seminar mit Erfolg teilgenommen hat.

- (2) ¹Die Zulassung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über die Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2)

³Das Prüfungsamt setzt Fristen für die Stellung des Antrags fest.

- (3) ¹Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt durch schriftlichen Bescheid. ²Erfolgt die Zulassung, wird in ihr der gewählte Schwerpunktbereich genannt. ³Nach erfolgter Zulassung zur Studienarbeit ist ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ausgeschlossen.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind,
 - c) der Antragsteller die Frist nach Abs. 2 Satz 3 überschritten hat oder
 - d) die Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) ¹Die Bearbeitung der Studienarbeit muss spätestens vor Beginn des zwölften Fachsemesters und vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung begonnen wer-

den. ²Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 1 oder fertigt er die Studienarbeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die Studienarbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 37 Themenvergabe

- (1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Ankündigungen der Oberseminare zur Anfertigung von Studienarbeiten unter Angabe des Schwerpunktbereichs bis Ende des Vorlesungszeitraums des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht werden. ²Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Dekan Fristen, Termine und Verfahren der Meldung zu diesen Oberseminaren bestimmen.
- (2) ¹Die Leiter der Oberseminare bestimmen die Themen der Studienarbeiten. ²Sie übermitteln diese dem Prüfungsamt bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem das Oberseminar stattfinden soll.
- (3) ¹Das Prüfungsamt vergibt die Themen unter den Bewerbern innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist nach Ablauf der nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Anmeldefrist für die Oberseminare. ²Die Vergabe der Themen innerhalb eines Oberseminars erfolgt im Losverfahren. ³Das Prüfungsamt teilt den Bewerbern mit, ob sie zur Studienarbeit zugelassen sind und wann ihnen ein Thema zugeteilt werden wird. ⁴Das Thema wird dem Bewerber vom Prüfungsamt in schriftlicher Form ausgehändigt.

§ 38 Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist innerhalb von sechs Wochen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem in § 37 Abs. 3 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt das Prüfungsamt einen neuen Bekanntgabetermin. ⁴Versäumt der Bewerber den in Satz 2 genannten Zeitpunkt und hat er dies zu vertreten, bleibt es bei dem für ihn festgelegten Abgabetermin.
- (2) ¹Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Das Prüfungsamt leitet die Bearbeitung dem Seminarleiter zur Bewertung zu.
- (3) ¹Reicht ein Kandidat, dem ein Thema für eine Studienarbeit vergeben wurde, diese nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 beim Prüfungsamt ein, gilt die Studienarbeit als

nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei nicht zu vertretender Fristüberschreitung gilt § 10 JAPO entsprechend.

§ 39 Bewertung

- (1) ¹Die Studienarbeit wird vom Seminarleiter, der das Thema der Studienarbeit vergeben hat, und einem weiteren Prüfer selbständig bewertet. ²Die Bewertung durch beide Prüfer muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Studienarbeit erfolgt sein.
- (2) ¹Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Das Ergebnis der Studienarbeit wird dem Kandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

„§ 40 Wiederholung der Studienarbeit

- (1) ¹Studienarbeiten, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Es zählt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. ³Studienarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in demselben Schwerpunktbereich in dem auf das Semester, in dem die Studienarbeit nicht bestanden ist, folgenden Semester anzufertigen, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Sofern in dem Semester, in dem die Wiederholung abgelegt werden muss, kein inhaltlich vergleichbares Oberseminar angeboten werden sollte, so wird dem Wiederholer ein Seminarplatz in einem anderen Oberseminar des gleichen Schwerpunktbereichs zugewiesen. ⁵Kann dem Wiederholer aus Kapazitätsgründen kein Seminarplatz in einem Oberseminar desselben Schwerpunktbereiches zugewiesen werden, so ist die Arbeit spätestens im übernächsten Semester anzufertigen. ⁶Der Wiederholer ist in diesem Fall bei der Vergabe vorrangig zu

berücksichtigen. ⁷Diese Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 40a **Anrechnung von Studienarbeiten**

- (1) ¹Eine Studienarbeit nach § 35, die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet. ²Eine Studienarbeit ist dann gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen derjenigen des Schwerpunktbereichsstudiums an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Wesentlichen entspricht. ³Eine Studienarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie in einem der in § 5 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche vergleichbaren Schwerpunktbereich abgelegt wurde. ⁴Wird eine Studienarbeit angerechnet, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt.
- (2) ¹Für die Anrechnung einer Studienarbeit, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurde, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung einer Studienarbeit in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1, 2 und 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 41 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2). ²Sie ist überwiegend Verständnisprüfung.

§ 42 Zulassung

- (1) Zur mündlichen Prüfung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 ist zuzulassen, wer
 1. die Studienarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 abgegeben hat,
 2. die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Juristischen Universitätsprüfung schriftlich fristgerecht beim Prüfungsamt beantragt und
 3. zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 27 JAPO zugelassen ist.
- (2) ¹Das Prüfungsamt setzt Fristen für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur mündlichen Prüfung fest, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ²Die mündliche Universitätsprüfung und die mündliche Staatsprüfung sollen in demselben Semester abgelegt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ergeht durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamtes. ²Im Fall der Zulassung sind dem Bewerber rechtzeitig Ort, Zeit und Prüfer der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 2. die Zulassung zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht nachgewiesen wird (das Landesjustizprüfungsamt übersendet diesbezüglich jeweils direkt einen Abdruck des Zulassungsbescheids an die Universität),
 3. die Frist zur Antragstellung oder zur Ablegung der Prüfungsleistung versäumt

wurde oder

4. die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) ¹Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das erstmalige Bestehen der Juristischen Staatsprüfung folgt. ²Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 1 gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 43

Durchführung

- (1) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten pro Prüfungsteilnehmer. ²Mehr als 5 Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern zu jeweils gleichen Teilen abgenommen. ²Die Prüfer haben während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

§ 44

Bewertung

¹Jeder Prüfer bewertet die mündliche Prüfung selbständig. ²§ 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 45

Wiederholung

¹Eine mündliche Prüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (unter 4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Eine mündliche Prüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

§ 46 Freiversuch

¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die mündliche Prüfung abweichend von § 45 Sätze 2 und 3 ein weiteres Mal wiederholen (§ 41 JAPO). ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, als abgelegt gelten. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt. ⁴Hat der Studierende die mündliche Prüfung gemäß Satz 1 wiederholt, so gilt das bessere, bei gleichem das frühere Prüfungsergebnis. ⁵Die Prüfungsgesamtnote wird nach einer Verbesserung entsprechend § 47 Abs. 2 erneut festgesetzt und eine neue Bescheinigung nach § 47 Abs. 5 erteilt.

4. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung, Verfahrensfragen

§ 47 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.
- (2) ¹ Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu 70 vom Hundert aus der Note für die Studienarbeit und zu 30 vom Hundert aus der Note für die mündliche Prüfung und ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ²Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung nach der Note der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem

Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 S. 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

- (5) ¹Über das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung erteilt die Universität dem Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Als Datum des Bestehens wird auf der Bescheinigung der Tag der letzten Prüfungsleistung angegeben. ³Die Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (6) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 48

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif etc., Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich, Nachprüfungsverfahren

¹ § 8 Abs. 1 bis 3, §§ 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 bis 7 und §§ 12, 13 JAPO finden entsprechende Anwendung. ² Im Falle des Rücktritts oder der Versäumnisses der mündlichen Prüfung wird diese mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 49

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 BayVwVfG.

4. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

§ 50

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

- (1) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung an der Universität Bayreuth und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, zu führen. ²Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.
- (2) ¹Auf Antrag kann demjenigen, der auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bestanden hat, der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“ verliehen werden. ²Die Voraussetzungen hierfür sind vom Antragsteller nachzuweisen. ³Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

In-Kraft-Treten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2003 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Ju-

ristischen Staatsprüfung zugelassen werden (vgl. § 72 JAPO). ³§ 50 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Absolventinnen und Absolventen, die die Erste Juristische Staatsprüfung seit dem 3. Oktober 1990 (Prüfungstermin 1990/2) bestanden haben.

- (3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Universität Bayreuth für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 509), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2003 (KWMBI II S. 1788) und die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 712), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2003 (KWMBI II), vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 52 außer Kraft.

§ 52 Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Universität Bayreuth für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 509), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2003 (KWMBI II S. 1788) und die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 712), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 377) Anwendung. ²Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt waren, finden im Fall einer vom Prüfling nicht zu vertretenden Verhinderung oder Unzumutbarkeit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung. ³Die Regelung des § 23 Abs. 3 gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben. ⁴§ 72 Abs. 2 Satz 3 und 4 JAPO gelten entsprechend. ⁵Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.